

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Privatschulen
<b>Band:</b>	16 (1943-1944)
<b>Heft:</b>	8
<b>Rubrik:</b>	Kleine Beiträge

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ihres gesamten Unterrichtes anzuregen. In dieser anregenden Kraft liegt ja im Grunde das Beste, das uns „Zur Theorie und Praxis des Abschlußklassenunterrichts“ schenken kann. Denn letzten Endes entscheidet über den erzieherischen Erfolg der neuen Oberorschule die Lehrerpersönlichkeit, die mit dem technischen Rüstzeug und der psychologischen Vertiefung der Methodik die praktische und erzieherische Eignung verbindet und sich für die schöne, aber schwere Aufgabe der Erziehung einseitig begabter Schüler des Entwicklungsalters im Geiste Pestalozzis mit voller Hingabe einsetzt.

## Kleine Beiträge

### Schweizerjugend und Landesverteidigung

Im Zyklus der seit 1919 alljährlich in den Schulen des Landes durchgeführten Wettbewerbe hat der Verband „Schweizerwoche“ die Lehrerschaft eingeladen, den diesmaligen Schweizerwoche-Aufsatz der Landesverteidigung zu widmen. Die von der Sektion „Heer und Haus“ zu diesem Zwecke geschaffene Einführungsschrift ruft in einer geschichtlichen Rückschau die großen Beispiele von Opferwillen und Zusammenhalt in Erinnerung, denen unsere Altvorderen ihre Erfolge zu verdanken hatten. Im zweiten Teil wird die Aufgabe der Armee als Instrument unserer Abwehr gegen jede Bedrohung des Landes dargelegt. Der dritte Teil der für die Hand des Lehrers bestimmten Schrift faßt alles zusammen, was wir von der Jugend erwarten in geistiger, beruflicher und körperlicher Hinsicht. Mit diesem Thema hat der Verband „Schweizerwoche“ für einmal auf die Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen verzichtet. In gefahrloser Zeit soll sich auch die Jugend schon mit den grundlegenden Gedanken der Selbstbehauptung und des Schutzes unserer Heimat befassen. Wettbewerb steht unter dem Patronat von General Guisan, Oberbefehlshaber der Armee und gelangt mit Ermächtigung und Empfehlung der Kantonalen Unterrichtsdirektionen zur Durchführung.

### Schulfunksendungen im November

Mittwoch, 10. Nov.: Bergbauern im Winter, Lehrer A. Bratschi in St. Stephan, schildert das harte Leben der Bergbauern und macht uns vertraut mit den Eigenheiten des winterlichen Lebens der „Bergler“.

Montag, 15. Nov.: Mohn und Raps. Es ist noch lange nicht allen Schweizern bekannt, welch schwere Oel- und Fettlücke der Krieg in unsre Wirtschaft gerissen hat, und wie sie geschlossen werden kann. Durch den Besuch einer Oelpresse werden uns dies Dr. M. Buchli und Hans Bänninger, Zürich, zeigen.

Freitag, 19. Nov.: Wir singen und spielen auf Instrumenten. In einem Hörbild zeigen uns Ina Lohr und Frl. E. Voegeli, Basel, in welcher Weise in unsren Familien gute Musik gepflegt werden kann.

Mittwoch, 24. Nov.: Treu und hart. Diese Sendung bildet die Fortsetzung von „Junge Schweizer werden geschmiedet“. Hptm. P. Brunner, Bätterkinden, zeigt darin das Leben in einer Rekrutenschule und schildert deren erzieherischen Wert.

Montag, 29. Nov.: Sardinien. Direktor Dr. Jakob Job schildert Land und Leute dieser in den Mittelpunkt der kriegerischen Ereignisse gerückten, resp. bereits wieder aus ihnen entrückten italienischen Insel, die er aus eigener Anschauung gründlich kennt.

nischen Rüstzeug und der psychologischen Vertiefung der Methodik die praktische und erzieherische Eignung verbindet und sich für die schöne, aber schwere Aufgabe der Erziehung einseitig begabter Schüler des Entwicklungsalters im Geiste Pestalozzis mit voller Hingabe einsetzt.

### Schutz von Minderjährigen im Kanton Zürich

Ir. Am 1. März 1943 sind es zwei Jahre, seit das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938 und die bundesrätliche Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1940 im Kanton Zürich in Kraft getreten sind. Es erscheint in diesen Tagen naheliegend und im Hinblick auf die nächstes Frühjahr aus der Schule austretenden Jugendlichen von praktischem Wert, eine Uebersicht über die Regelung des Vollzugs und die Auswirkungen des Mindestaltergesetzes zu vermitteln.

#### Verbot der Kinderarbeit

Jugendliche Arbeitnehmer, die in den vom Gesetz erfaßten Betrieben beschäftigt werden wollen, müssen das 15. Altersjahr vollendet haben. Diese Vorschrift gilt auch für Lehrlinge und Lehrlöchter, selbst wenn sie bei ihren eigenen Eltern in eine Lehre treten.

Als Ausnahmen vom Grundsatz, wonach für einen Jugendlichen das vollendete 15. Altersjahr erforderlich ist, gelten die leichten Hilfsarbeiten und Botengänge. Das Mindestaltergesetz bestimmt nämlich, daß in den dem Bundesgesetz über die Beschäftigung der Jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben unterstellten Betrieben, im Handel und in der Heimarbeit, die Heranziehung von Kindern, die das 13. Altersjahr vollendet haben, für Botengänge zulässig sei. Im Handel, aber auch nur im Handel, dürfen Jugendliche vom 13. Altersjahr an überdies für leichte Hilfsarbeiten verwendet werden. Nicht genügend kann immer wieder betont werden, diese Ausnahmen für Fabrikbetriebe keine Gültigkeit haben. Jugendliche unter 15 Jahren dürfen in Fabrikbetrieben in keiner Weise beschäftigt werden, auch nicht für Botengänge und leichte Hilfsarbeiten. Das kantonale Industrie- und Gewerbeamt ist nicht in der Lage, für die Beschäftigung von Jugendlichen vor dem vollendeten 15. Altersjahr in Fabrikbetrieben Ausnahmegewilligungen zu erteilen, gleichgültig ob man den Jugendlichen als Lehrling, als Hilfsarbeiter oder als Handlanger, für Botengänge oder für leichte Hilfsarbeiten in seine Dienste nehmen will. Von großer Bedeutung ist es auch, daß nicht nur die Beschäftigung, sondern auch schon der Aufenthalt von Kindern, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Fabrikräumen verboten ist. Es ist also strikte untersagt, Kinder sich in Fabrikräumen tummeln zu lassen, Pflicht der Gemeindebehörden ist es, allen diesen kurz aufgezählten Vorschriften durch vermehrte Kontrolle Nachachtung zu verschaffen.

Die Kantone sind befugt, höhere Mindestalter für die Zulassung von Arbeitnehmern in gewissen Betrieben anzusetzen. Ferner können sie den Aufenthalt von Kindern in Räumen solcher Betriebe, die dem Fabrik-

gesetz nicht unterstehen, sowie das Mitnehmen von Kindern bei der Ausübung eines Wandergewerbes oder Wanderhandels verbieten. Außerdem bleiben alle Bestimmungen der Kantone vorbehalten, die aus gesundheitlichen und Sicherheitsgründen weitergehende Schutzvorschriften aufstellen. Es ist zweifellos von Interesse, diejenigen kantonal-rechtlichen Vorschriften zu kennen, die ein höheres Mindestalter als das vollendete 15. Altersjahr für den Eintritt ins Erwerbsleben verlangen. Alle diese oder eventuell spätere weitergehende Schutzvorschriften des Kantons, die für gewisse Betriebe ein höheres Mindestalter festsetzen, haben nach wie vor Gültigkeit. Dies sei im Interesse der Vermeidung der irrgigen Meinung hervorgehoben, wonach durch das Mindestaltergesetz alle kantonalen Vorschriften, die weitergehende Schutzvorschriften aufstellen, aufgehoben seien.

In der Gesetzgebung des Kantons Zürich sind folgende höhere Mindestalter vorgesehen: In einen Betrieb des Handels und verwandter Berufszweige darf ein Lehrling erst nach Schluss des Schuljahres eintreten, in welchem er das 15. Altersjahr beendet hat. Im Bäckereigewerbe darf ein Jugendlicher die Lehre erst antreten, wenn er das 16. Altersjahr vollendet hat. Diese Vorschrift wurde vor allem Hinblick auf die strenge Arbeit und die ungewohnte Arbeitszeit erlassen. Dieses höhere Mindestalter findet keine Anwendung für die Konditorenlehrlinge, die auf Grund ihrer wesentlich leichteren Arbeitsbedingungen mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr in die Lehre treten können. Gemäß der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern dürfen im Kinobetrieb nur Personen angestellt werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Filmoperatoren müssen sogar 20 Jahre alt sein. Im Gastwirtschaftsgewerbe gelten besonders ausführliche Sondervorschriften. Weibliche Personen, denen die ständige Bedienung obliegt, müssen mindestens 20 Jahre, männliche mindestens 16 Jahre alt sein. Personen unter 18 Jahren dürfen in Wirtschaftsräumen weder zum Feilbieten von Waren noch für die Darbietungen zugelassen werden. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Familienangehörige des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters. Wer in seiner Wirtschaft Schulkinder, die nicht zur Familie des Betriebsinhabers gehören, fortgesetzt für Dienste in Anspruch nehmen will, muß hiefür die Erlaubnis der Schulbehörden einholen. Eine Lehre als Köchin darf ein Mädchen erst nach dem vollendeten 18. Altersjahr beginnen. Kochlehrlinge dürfen nur bis 22 Uhr, Kellnerlehrlinge nur bis 23 Uhr beschäftigt werden. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen überhaupt nicht über 20 Uhr beschäftigt werden. Im Markt- und Hausierenwesen wird das Hausierpatent nur an Personen erteilt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Mitführen von schulpflichtigen Kindern ist verboten.

### Kongress „Pro Familia“

vom 1. und 2. Oktober 1943 in Zürich

Der sehr gut besuchte, von Pro Juventute, dem Bundesamt für Sozialversicherung, dem Eidgenössischen Vorstand für die Familie und einigen Frauenvereinen veranstaltete Kongress befasste sich mit der geistigen und wirtschaftlichen Ehe- und Familiennot unserer Zeit. Nicht weniger als ein Dutzend berufener Referenten und Referentinnen sprachen zu dieser wichtigen und ernsten Frage. Das erste Tagesthema, Ehe und Familie in der geistigen Krise der Gegenwart, bot wertvolle Einblicke in die seelischen Nöte der Familien. Es beleuchtete in erster Linie den Zerfall so vieler Ehen,

der in der grossen Zahl der Ehescheidungen seinen Ausdruck findet und zeichnete düstere Bilder der Schicksale der davon Betroffenen, besonders der Mütter und Kinder. Es wurden Wege gewiesen und erzieherische Massnahmen genannt, welche zur Grunderhaltung der Familie führen. Der zweite Tag war den sozialen und wirtschaftlichen Problemen gewidmet, die infolge der stets weiter anwachsenden Verteterung der Lebenshaltung gerade für die Familie akut geworden sind.

Über 3000 Ehen werden in der Schweiz jährlich durch Scheidung gelöst und ebenso viele Kinder werden dadurch zu Scheidungswaisen. Unser Land hält in bezug auf die Zahl der Ehescheidungen den Rekord unter den europäischen Staaten. Die Ursachen liegen in der starken Ueberhandnahme des Individualismus, bei dem die Frage des Zusammenpassens sich sehr stark auswirkt, in der Abwendung weiter Volkskreise vom christlichen Glauben, die dazu führt, in der Eheschliessung nur einen Vertrag zu sehen, der jederzeit gelöst werden kann und nicht mehr die unlösbare, göttliche Stiftung. Die individualistische Lebensauffassung und das schwundende Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Gemeinschaft erschweren die gegenseitige Anpassung und Einfühlung in die Lebensgemeinschaft der Ehe mit den vielen kleinen täglichen Sorgen und Widerwärtigkeiten, die es zu meistern gilt. Nicht selten aber führen gerade diese kleinen Geschehnisse, die sich zur langen Kette gliedern, zum Bruch der Ehe. Als soziale und wirtschaftliche Ursachen, die zur Ehekrise führen, wurden genannt: der Hang vieler junger Leute zum leichtfertigen Geldausgeben, die Jagd nach mancherlei Genuss und Vergnügen, für welche nach der Verheiratung die Mittel fehlen, sowie die durch die Teuerung eingetretene Notlage, aus der viele keinen Ausweg mehr sehen, dass sie der stummen Resignation oder der Verzweiflung verfallen und den moralischen Halt verlieren. Was den Menschen aber in ganz besonderem Masse zur Ehe untüchtig macht, ist das Fehlen einer Disziplinierung des inneren Menschen zu Pflichtbewusstsein, Beherrschtheit und moralischer Sauberkeit. Nicht selten können daneben auch rein äussere Gründe, wie z. B. der Mangel an haushalterischem Können oder unordentliches Führen des Haushaltes die Ehe gefährden.

Die sich immer stärker fühlbar machende Ehe- und Familiennot übt naturnotwendig auch auf die heranwachsende Jugend ihre schädigenden Einflüsse aus. Sie bedroht damit in ernster Weise auch die Existenz des Staates. So ist die Sorge um die Erhaltung und Stützung der gesunden Familie heute zu einer der dringlichsten Aufgaben geworden, zu deren Lösung jeder berufen und verpflichtet ist.

Auf wirtschaftlichem Gebiet gilt es durch Schaffung besserer Lohnverhältnisse, die auch in bescheidenen Berufsgattungen auf Familiengründung eingestellt werden müssen, sowie durch eine gesetzlich geregelte Hilfe unverzüglich etwas zu tun. Diese Hilfe soll aber nicht den Charakter eines Almosens tragen, sondern einer Gegenleistung des Staates an die Familie für die ihm aus dieser zufließenden Kräfte.

Im weitern wurde aber von verschiedenen Referenten eindringlich nach einer systematischen Erziehung des jungen Menschen zur Familie gerufen. Diese darf sich nicht in einer kurzen Aufklärung vor der Eheschliessung erschöpfen, sondern muss schon in der Kinderstube ihren Anfang nehmen. Die gesunde Familie wird immer, durch ihr Vorbild, die beste Erzieherin zur Familie sein, besonders jene, wo die Kinder in einem Geschwisterkreis aufwachsen dürfen. Hier voll-

zieht sich die Anpassung und Einordnung in die Gemeinschaft fast von selber. In gegenseitigem Geben und Nehmen wird der Sinn hiefür geweckt und später als wertvolles Gut in die eigene Ehe mitgenommen. Bei der Pflege jüngerer Geschwister und der Mithilfe im Haushalt erhält das junge Mädchen seine erste und eindrücklichste Mütter- und Haushaltschulung, der richtig geleitete Knabe aber die Auffassung der Pflicht zur Hilfe und Ritterlichkeit. Die Familie wird auch in erster Linie dazu befähigt und berufen sein, die für die Ehe unerlässliche Disziplinierung der seelischen Kräfte anzuerziehen. Eine spätere Eltern und Mütterschulung erübrigts sich dadurch keineswegs und wird besonders dort einsetzen müssen, wo die Familie versagt hat.

Mit diesen kurzen Ausführungen sind nur einige Gedanken aus der reichen Fülle der an dem Kongress gebotenen Anregungen wiedergegeben. Sie möchten als bescheidene Unterstützung der Bestrebungen „Pro Familia“ entgegengenommen sein.

P. Guler.

### „Der Weg zurück“ in der Schriftfrage

Von Ph. Schmid-Ruedin

Vorbemerkung: Wir geben den nachfolgenden Darlegungen des Zentralpräsidenten des Schweiz. Kaufm. Vereins Herrn Nat.-Rat Schmid-Ruedin im Sinne einer Orientierung Raum. Gleichzeitig erklären wir unsere Bereitschaft auf Wunsch auch eine Einsendung der Gegenseite zu veröffentlichen. Die Redaktion.

Der Streit um die Schriftform in unsren Schulen dauert schon länger als ein Jahrzehnt. Der Streit brach aus, als irgend jemand fand, die Schrift müsse in erster Linie nie künstlerische Formen aufweisen. Die Hulligerschrift, die, wie einmal einer mit Recht schrieb, „zu malende und zeichnende Eckwendenschrift“, war die Ursache dieses Streites. Aus der Hulligerschrift entstanden die Schweizer Schulschrift und kantonalen Abarten und Modifikationen, so dass wahre Irrwege in der Schriftfrage eingeschlagen wurden. Aber es gab ja Jahrzehnte, in denen die Menschen nicht nur in der Schrift Irrwege gingen. Auf vielen Gebieten waren schwere Krankheitserscheinungen festzustellen. Immer wieder kommt aber ein Zeitpunkt, wo solchen Auswachsen Einhalt geboten wird, und man sucht dann „den Weg zurück“. Dieser „Weg zurück“ in der Schriftfrage wird jetzt gesucht, und wir hoffen, dass eine rasche, befriedigende Lösung gefunden wird. Im Buch „Die Schrift und ihre Gestaltung“ von Alfred Flückiger, das im Verlag der Zürcher Erziehungsdirektion erschienen ist, heisst es mit Recht: „Gleichzeitig müsste auch heute wieder die Frage grundsätzlich entschieden werden, ob Gerät und künstlerische Formabwandlung, oder ob Bewegung und die ihr entsprechende Technik für die moderne Handschrift richtunggebend seien.“

In Interpellationen und Eingaben wurde in den letzten Jahren eine praktische Schriftgestaltung gefordert. Es solle für das praktische Leben eine flüssige Schrift gelehrt werden. Im Luzerner und Schaffhauser Grossen Rat wurde u. a. interpelliert. Der Interpellant im Schaffhauser Grossen Rat verlangte eine rasche Reform, „um den Schreibunterricht wieder auf eine gesunde natürliche Grundlage zu bringen“. Die Basler Radikalen hatten im Schosse ihrer Partei eine sehr hitzige Aussprache über die Hulligerschrift.

Am meisten Eindruck machte zweifelsohne, neben der Eingabe des kantonalberischen Handels- und Industrievereins an die bernische Erziehungsdirektion, die Eingabe der Vereinigung des schweizerischen Import- und Grosshandels an zahlreiche Erziehungsdirektionen.

Diesen Eingaben kann man entnehmen, dass die neuen Schriftformen für den Handel und das praktische Leben äusserst unbefriedigend sind. Auch für die Erlernung der Stenographie entstehen merkliche Schwierigkeiten. Ein bekannter Kaufmann der Stadt Basel hat Beispiele aus seiner eigenen Buchhaltung zusammengestellt und photographieren lassen, die zeigen, wie augenfällig unzureichend die Hulligerschrift für das Geschäftsleben ist. Auch Bewerbeschreiben hat dieser Kaufmann photographisch wiedergegeben, aus denen so recht hervorgeht, wie unregelmässig die Schreibweise, die Zahlen und die Schriftstellung sind. Dazu sagt dieser Geschäftsherr: „Sei dem wie ihm wolle, Tatsache ist, dass sich ganz besonders für Verkäuferinnen die Hulligerschrift schlecht eignet. Die eckigen Zahlen sind sehr oft unleserlich; sie sind, ganz besonders wenn sie klein geschrieben werden müssen, was bei Kassablocs häufig der Fall ist, überhaupt nicht mehr leserlich. Es ist auch auffallend, dass fast alle Hulliger-Schreiberinnen eine Steilschrift haben, was sich bei allen Kassablocs, Rechnungen und in der Buchhaltung nicht bewährt.“

Es ist erfreulich, dass in verschiedenen Kantonen der „Weg zurück“ in der Schriftfrage eingeschlagen wird. Allein dies genügt nicht. Es ist dringend notwendig, dass so rasch als möglich wieder eine brauchbare Schrift für die ganze Schweiz geschaffen wird. Darum sollten die kantonalen Erziehungsdirektoren gemeinsam handeln.

### „Lampenfieber“

Die meisten Menschen sehen in der „Krankheit“ des Lampenfiebers nicht zu Unrecht etwas, das den Menschen daran hindert, das zu tun, was er sich vorgenommen hat, oder zu etwas gezwungen sieht, dem er sich irgendwie nicht ganz gewachsen fühlt.

Beim Schüler äußert sich diese Art Hemmung, aufzutreten respektive aus sich herauszugehen, wie man den volkstümlichen Begriff „Lampenfieber“ flüchtig umschreiben könnte, mit wenigen Unterschieden ziemlich immer in der gleichen Art und Weise, ihre Ursachen aber können äußerst verschieden und oft schwer zu erforschen sein.

Für den Lehrer zeigt sich das „Krankheitsbild“ ungefähr folgendermaßen: Der Schüler zeigt in der Art und Weise aus sich herauszugehen merkliche Hemmungen und vor allem Aengstlichkeit, wenn nicht sogar wirkliche Angst. Diese Merkmale des Lampenfiebers, wie sie in jeder Schule mehr oder weniger bei jedem Schüler hie und da auftreten, sei dies nun beim Vortragen eines Gedichtes, beim sogenannten „Repertieren“ des Lehrstoffes oder beim simplen Antworten auf eine Frage des Lehrers, sind an und für sich nichts Außergewöhnliches. Der Schüler wird entweder verlegen, beginnt zu stocken, vielleicht auch zu stottern, oder versagt in schlimmen Fällen ganz, in denen seine unbehagliche „Stimmung“ nicht selten in ein krampfartiges Weinern übergeht. Wie gesagt, diese Symptome richtigen Lampenfiebers sind an sich nichts Außergewöhnliches in einem Schulbetrieb, aber sie tragen durchaus nicht dazu bei, dem Lehrer oder den Schülern die Arbeit zu erleichtern! Sehr oft sind sie sogar Grund genug, auf der einen oder andern Seite Mißstimmungen, Mißverständnisse und Unlust an der Arbeit aufkommen zu lassen. Ja, es kann auch von dieser mehr alltäglichen als lächerlichen Erscheinung des „Lampenfiebers“ gesagt werden, daß kleine Ursachen oft große Wirkung haben.

Ganz abgesehen davon, daß das Lampenfieber immer, wo es auftritt, die Freude an der Arbeit, am „Sollen“, „Können“ und „Müssen“ beeinträchtigt, kam es gerade

bei Kindern im schulpflichtigen Alter zu ernsten psychischen Störungen Anlaß geben.

Hauptsächlich bei sensiblen und etwas nervös veranlagten Knaben und Mädchen findet man oft eine gewisse Neigung zur Schüchternheit. Diese Kinder, empfindsam und in der Regel äußerst schutzbedürftig, reagieren in der Schule auf irgendwelche Anforderungen, denen sie sich nicht gewachsen fühlen, oder auf ein unsanftes Wort, eine Zurechtweisung, möglicherweise auch nur eine Kritik des Lehrers mit heftigem Lampenfieber. Solche Schüler bedürfen nicht einer energischen Rüge ihrer mangelhaften Leistung, ihrer fahri gen Haltung, oder scharfer Kritik, was alles ihre Lage nur verschlimmern würde, sondern oft nur eines beruhigenden Zuspruches, einer wohlwollenden Begütigung, um sie von dem lästigen Zugriff des Lampenfiebers zu befreien. Die Lehrkräfte sollten bemüht sein, selbstverständlich im Zusammenwirken mit dem Elternhause, die sensible Konstitution des Kindes durch ruhige, ausgeglichene Beeinflussung und Erziehung zu kräftigen und nicht das Kind während der Schulstunden durch übermäßige Be fragung und Inanspruchnahme einzuschüchtern respektive zu belasten.

Es gibt nun Schüler mit durchaus gesunder Konstitution, bei denen wir auch, nur viel seltener und, wie es scheint, bei „begreiflicheren Umständen“, ein Versagen der Leistungen infolge Lampenfiebers bemerken können. Diesbezügliche Hemmungen äußern sich eigentlich nur bei einem besonderen Anlaß, vor einer größeren Leistung oder wenn wissentlich oder unwissentlich versäumt wurde, sich darauf vorzubereiten, dann entweder, weil sie einer wirklich zu großen Anforderung für ihre Kräfte nicht gewachsen sind, oder weil sie aus diesem oder jenem Grunde ihre Aufgaben nicht gemacht haben. Wenn sich dann Lampenfieber einstellt, ist dies ganz natürlich und hat weiter keine Störungen auf das kindliche Gemüt zur Folge, außer jenen ganz normalen Begleiterscheinungen der Unlust, die jeden Menschen überkommen, wenn er sich vor eine Aufgabe gestellt sieht, die er entweder aus purem Unvermögen oder aus Selbstverschulden nicht bewältigen kann. Wie dieser Art „Lampenfieber“ nun von Fall zu Fall zu begegnen ist, scheint keiner weiteren Erörterung zu bedürfen. Selbstverständlich gibt es außerdem noch Fälle, die diese allgemeinen Richtlinien nicht berühren und mehr in das Gebiet des Arztes und Psychiaters gehören, was ihre individuelle Behandlung anbelangt. Ich meine all diejenigen Schüler, die infolge irgendeiner nicht ganz normalen körperlichen oder geistig-seelischen Veranlagung für einen Normalschulbetrieb ungeeignet sind.

Bei gesunden Kindern wirkt sich das „Lampenfieber“ in der Regel eigentlich nur dann krankhaft aus, zum Beispiel in Minderwertigkeitsgefühlen, anormalen Hemmungen im Umgang mit Menschen, Angstpsychose oder Depressionen ausartend, wenn es als solches von den Erziehern unrichtig begleitet wird. Niemals darf ihm mit herablassendem Spott oder überheblicher Ironie begegnet werden, das „Lampenfieber“ könnte sonst, gerade bei empfindsamen, weichherzigen Kindern, leicht zu dem werden, was ein „Fieber“ wirklich ist: das Symptom einer Krankheit. . .

Wie ein Schnupfen an und für sich ganz ungefährlich ist, bei Vernachlässigung oder unrichtiger Behandlung jedoch tiefgreifende Wirkung annehmen kann, muß auch beim „Lampenfieber“, das beinahe ein „seelischer Schnupfen“ genannt werden könnte, einige Sorgfalt in der Behandlung angewandt werden. Das wichtigste „Gegengift“ im Kampfe mit dem „Lampenfieber“, er steht selbstverständlich immer noch aus dem Vertrauen

des Kindes zu sich und seiner Umgebung. Dieses Vertrauen, ohne das eine Erziehung überhaupt nicht denkbar ist, bildet auch hier wieder in der Behandlung des Lampenfiebers auf erzieherischem Wege die Grundlage zu einer Besserung, Beeinflussung und Heilung.

Adelheid Sprecher.

### Schulreform in England

Das von der Oeffentlichkeit seit langem erwartete Weißbuch, in dem die Schulreformpläne der Regierung für England und Wales dargelegt werden, die in der Nachkriegszeit verwirklicht werden sollen, ist nunmehr erschienen. Es sieht drastische, aber schon seit langer Zeit fällige Reformen vor, die das Schulbudget des Landes um 65 Prozent erhöhen werden — von 102 Mill. Pfund Sterl. jährlich auf 169 Mill. Pfund Sterl. — und sein wichtigster Punkt ist wohl die Erhöhung des schulpflichtigen Alters. Bisher besuchen die Kinder bis zum Alter von vierzehn Jahren die Schule; unmittelbar nach Kriegsende werden sie bis zum fünfzehnten Lebensjahr die Schulbank drücken müssen, und sobald Lehrkräfte und Einrichtungen beschafft werden können, wird das schulpflichtige Alter bis auf das sechzehnte Lebensjahr erhöht.

Der einzige Punkt des Reformplanes, der zu Kontroversen führen wird und bereits zu solchen geführt hat, ist derjenige, der die Beibehaltung der von der protestantischen und katholischen Kirche kontrollierten Schulen vorsieht, jedoch bei größeren Regierungszuschüssen, wofür sich die Behörde eine weitergehende Inspektion und Aufsicht ausbedingt. Die Hochkirche hat sich bereits hiemit mehr oder weniger einverstanden erklärt; aber der katholische Klerus ist durchaus nicht zufrieden und meint, die Regierung solle dann auch die gesamten Betriebskosten der katholischen Schulen übernehmen, wenn diese von der Regierung aufgestellten Erziehungsstandard einhalten müßten.

Demgegenüber haben die Gewerkschaften eine vollständige und durchgreifende Säkularisierung aller Elementar- und Sekundarschulen und die Einstellung aller Subsidien an die von den Kirchen kontrollierten Schulen gefordert. Es ist nicht bekannt, bis zu welchem Grade die Oeffentlichkeit diese Forderung billigt; jedenfalls aber sieht das Weißbuch eine Verbesserung des Religionsunterrichtes vor. Die Regierung beabsichtigt, ein bestimmtes Maß allgemeinen Religionsunterrichts und Gottesdienstes obligatorisch zu machen. Kinder, deren Eltern hiemit nicht einverstanden sind, dürfen jedoch dispensiert werden.

Im übrigen wird im Weißbuch versprochen, alle Anstrengungen zu machen, um den Umfang der Klassen zu verringern; und die einzige wirkliche pädagogische Neuheit, die geplant ist und allenthalben lebhafte Diskussion verursachen dürfte, besteht in der obligatorischen Fortbildungsschule für die gesamte Jugend zwischen fünfzehn und achtzehn Jahren, die natürlich auf einen Teil der Freizeit beschränkt ist. Alle diese jungen Leute sollen wöchentlich einen ganzen Tag (oder aber eine entsprechende Stundenzahl, über die Woche verteilt) Sonderschulen besuchen, zu deren Lehrplan unter anderem auch Turnen, Sport und Gesundheitslehre sowie Bürgerkunde gehören, und die in der Jugend lebhafteres Interesse für die sie umgebende Welt erwecken sollen. Daneben sollen diejenigen Jugendlichen, die einer kein Vorwärtskommen bietenden Beschäftigung nachgehen — wie etwa Ausläufer —, technische und berufliche Ausbildung erhalten. „Diese Colleges“, so heißt es im Weißbuch, „werden zu Jugendzentren wer-

den und ihren Platz in der vergrößerten Jugendfürsorge einnehmen." Hiemit dürften bestimmte Kreise nicht ganz einverstanden sein; im Vorjahr verursachte das Unterkomitee der konservativen Parteileitung für die Nachkriegserziehung einen Sturm der Entrüstung mit seinem Vorschlage, die Regierung solle Jugendzentren errichten, in denen die Jugend Englands ertüchtigt und mit der Idee des Dienstes am Vaterlande inokuliert werden sollte. Der Lärm wurde so laut, daß die Partei die Annahme dieses Berichtes ablehnte und daher wird Butler

wohl die grundlegenden Ideen seines Planes näher erläutern müssen.

Die inoffiziellen Vorschläge, nach denen die Regierung die finanziell sehr schlecht dastehenden exklusiven höheren Schulen, wie Eton und Harrow finanziell unterstützen sollte, sind im Weißbuch unberücksichtigt geblieben; diese Vorschläge gingen dahin, daß diese exklusiven Schulen als Entgelt für die Subsidien auch Knaben der unteren Volksschichten zulassen sollten.

Charles Halliman (U. P.).

## Schweizerische Umschau

**Soldaten-Weihnacht 1943.** Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge des eidgenössischen Militärdepartementes ist gezwungen, den Soldaten-Weihnachts-Fonds zu äufen, um in diesen Jahren eine ähnliche Aktion wie in den vorhergehenden durchführen zu können. Es ist zu diesem Zwecke ein Abzeichen-Verkauf in der ganzen Schweiz am 11./12. Dezember 1943 vorgesehen, wobei auf die Mithilfe der Schulen gezählt wird. Wir empfehlen den Schulbehörden und der Lehrerschaft, sich mit den oberen Schulklassen an der Verkaufsaktion zu beteiligen.

**Aufsatzt-Wettbewerb der Schweizerwoche.** Dieser bereits zur Tradition gewordene Wettbewerb beschlägt dieses Jahr das Thema „Schweizerjugend und Landesverteidigung“.

Als den schönsten Dienst am Vaterland bezeichnete Bundesrat Dr. Kobelt in seiner Rede vor dem „Bund Schweiz. Frauenvereine“ (26. Sept. 1943) die Jugenderziehung: „Die guten Kräfte der Liebe, Wahrheit und Gerechtigkeit in den Herzen der heranwachsenden Schweizerjugend zu wecken und eine neue Generation von selbstlosen, verantwortungsbewußten Schweizerbürgern heranzuziehen, ist der Vorzug unserer Mütter. Dieser Dienst an der Jugend ist obligatorischer Aktivdienst, zu dem alle aufgeboten sind. Es ist der schönste Dienst am Vaterland.“

\*

„Wir werden daher unsere Jugend auf die kommenden Zeiten in Zeichen eines weiten Horizontes erziehen müssen. Der jungen Schweizergeneration steht eine gewaltige Pionierarbeit bevor. Von den Lehrern unseres Volkes und ihrer Schule wird es abhängen, ob das kleine Schweizervolk auch in einer neuen Welt sich die bisherige Stellung und Achtung sichern wird. Wir brauchen mutige, beharrliche und an die eigene Kraft glaubende junge Leute. Die Jugend braucht eine Vision der Zukunft. Dieses Bild soll Farben, Lichter und Schatten erhalten, die weder Kleinmut noch Schicksalschläge auswischen können.“

Nationalrat A. Meili, Zürich.

### 2. Schweizerischer Leiterkurs des Freizeitstuben-Dienstes Pro Juventute.

Das Zentralsekretariat Pro Juventute veranstaltet am 27./28. November in der Freizeitstube Luzern den zweiten schweizerischen Kurs für Leiter von Freizeitstuben. Der Kurs, der die Teilnehmer befähigen will, Freizeitstuben einzurichten und Zusammenkünfte von jugendlichen lebendig zu gestalten, dürfte einem grossen Bedürfnis entsprechen,

konnten doch letztes Jahr beim ersten Kurs dieser Art sehr zahlreiche Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Programm gliedert sich in Unterhaltung und Geselligkeit, Bildung und Belehrung, organisatorische und technische Fragen. Der Kurs wird in Form eines Freizeitstuben-Programmes unter aktiver Beteiligung der Teilnehmer durchgeführt.

Es haben wiederum eine Reihe von erfahrenen Praktikern ihre Mitwirkung zugesichert.

Programme und Anmeldungen bei Pro Juventute, Freizeitstuben-Dienst, Stampfenbachstraße 12, Zürich 1, Telefon 6 1747.

### Kanton St. Gallen

Der Regierungsrat hat die Schaffung einer fünften Studieneinrichtung des verwaltungswissenschaftlichen Lehrgangs „Sozialversicherung und Sozialfürsorge“ an der Handelshochschule St. Gallen genehmigt.

Die Stadt St. Gallen führt im kommenden Winter wieder einen Schulbetrieb mit teilweise verkürzter Unterrichtszeit durch. Für die 6. bis 8. Klassen der Primarschule und für die Sekundar- und Realschulen wird der normale Betrieb weitergeführt. In den 1. bis 5. Primarschulklassen dagegen haben sich zwei Lehrkräfte in ein Schulzimmer zu teilen, indem sie abwechselungsweise am Vor- oder am Nachmittag Schule halten. An den Vormittagen werden von 8—12 Uhr fünf Lektionen zu 40 Minuten, an den Nachmittagen von 13.30 bis 16.30 Uhr, ausgenommen Samstags, deren vier von gleicher Dauer eingesetzt. Das ergibt im Total eine Lektionenzahl von 50 oder pro Lehrkraft 25. Der Handarbeitsunterricht wird auf die freien Schulhalbtage verlegt, sodass Lektionenzahl der Klassen annähernd die Zahl der Stunden beim normalen Betrieb erreicht.

Die Kurzstunden ermöglichen eine gute Verteilung der Unterrichtsfächer und zwingen zu konzentriertem Arbeiten und bester Ausnützung der zur Verfügung stehenden Zeit, bringen aber auch eine Unrast mit sich, die gelegentlich unangenehm empfunden wird. Die getroffene Regelung ermöglicht die Schliessung mehrerer Schulhäuser und damit die Einsparung von Brennstoffen. So wird die Schule ohne zu lange Unterbrechung durch den Winter kommen und planmäßig ihrer Arbeit obliegen können. Natürlich wird und muss sich die Kürzung für die Schulleistung zum Nachteil auswirken, darf aber unter dem Zwang der Verhältnisse als befriedigende Lösung bezeichnet werden.

P. Guler.